

Änderungen in den AVR-J (Stand 15.10.2015) (Die Änderungen im Text sind fett und kursiv geschrieben)

Entgelterhöhungen (Anlagen 2, 3, 7a, 8a AVR-J)

Eine Erhöhung der Entgelte für die Entgeltgruppen 1-4

ab 01.01.2016 um	2,8 %
ab 01.01.2017 um	2,8 %
ab 01.01.2018 um	2,8 %

Eine Erhöhung der Entgelte für die Entgeltgruppen 5-13

ab 01.01.2016 um	2,0 %
ab 01.01.2017 um	1,7 %
ab 01.01.2018 um	1,7 %

Eine Erhöhung der Entgelte für die Ärzte gemäß Anlage 8

ab 01.01.2016 um	4,0 %
ab 01.01.2017 um	2,5 %
ab 01.01.2018 um	2,5 %

Anlage 2

gültig ab 1. Januar 2016

Entgelt- gruppe	Entgelttabelle (monatlich in Euro)								
	Stufe 1		Stufe 2		Stufe 3		Stufe 4		Flexistufe
	95%	Verweildauer (Monate)	100,00 %	Verweildauer (Monate)	105 %	Verweildauer (Monate)	110 %	Verweildauer (Monate)	110 % / 115 %
1			1.611,08	24	1.691,63	204			1.772,19
2			1.851,98	48	1.944,58	180			2.037,18
3	1.978,50	6	2.082,63	48	2.186,76	180			2.290,89
4	2.133,01	12	2.245,27	48	2.357,53	180			2.469,80
5	2.315,37	24	2.437,23	60	2.559,09	84	2.680,95	108	2.802,81
6	2.405,27	24	2.531,86	60	2.658,45	84	2.785,05	108	2.911,64
6+*	2.528,74	24	2.661,83	60	2.794,92	84	2.928,01	108	3.061,10
7	2.652,20	24	2.791,79	60	2.931,38	84	3.070,97	108	3.210,56
8	2.926,52	24	3.080,55	60	3.234,58	84	3.388,61	108	3.542,63
9	3.200,86	24	3.369,33	60	3.537,80	84	3.706,26	108	3.874,73
10	3.642,31	24	3.834,01	60	4.025,71	84	4.217,41	108	4.409,11
11	4.140,24	24	4.358,15	60	4.576,06	84	4.793,97	108	5.011,87
12	4.363,85	24	4.593,53	60	4.823,21	84	5.052,88	108	5.282,56
13	4.935,56	24	5.195,33	60	5.455,10	84	5.714,86	108	5.974,63

* EG 6 i. V. m. § 17 Absatz 2d) (Tätigkeit Rettungsassistentin)

gültig ab 1. Januar 2017

Entgelt- gruppe	Entgelttabelle (monatlich in Euro)								
	Stufe 1		Stufe 2		Stufe 3		Stufe 4		Flexistufe
	95%	Verweildauer (Monate)	100,00 %	Verweildauer (Monate)	105 %	Verweildauer (Monate)	110 %	Verweildauer (Monate)	110 % / 115 %
1			1.656,19	24	1.739,00	204			1.821,81
2			1.903,84	48	1.999,03	180			2.094,22
3	2.033,89	6	2.140,94	48	2.247,99	180			2.355,03
4	2.192,73	12	2.308,14	48	2.423,55	180			2.538,95
5	2.354,73	24	2.478,66	60	2.602,59	84	2.726,53	108	2.850,46
6	2.446,16	24	2.574,90	60	2.703,65	84	2.832,39	108	2.961,14
6+*	2.571,73	24	2.707,08	60	2.842,43	84	2.977,79	108	3.113,14
7	2.697,29	24	2.839,25	60	2.981,21	84	3.123,18	108	3.265,14
8	2.976,27	24	3.132,92	60	3.289,57	84	3.446,21	108	3.602,86
9	3.255,28	24	3.426,61	60	3.597,94	84	3.769,27	108	3.940,60
10	3.704,23	24	3.899,19	60	4.094,15	84	4.289,11	108	4.484,07
11	4.210,63	24	4.432,24	60	4.653,85	84	4.875,46	108	5.097,08
12	4.438,04	24	4.671,62	60	4.905,20	84	5.138,78	108	5.372,36
13	5.019,47	24	5.283,65	60	5.547,83	84	5.812,02	108	6.076,20

* EG 6 i.V.m. § 17 Absatz 2d) (Tätigkeit Rettungsassistentin)

gültig ab 1. Januar 2018

Entgelt- gruppe	Entgelttabelle (monatlich in Euro)								
	Stufe 1		Stufe 2		Stufe 3		Stufe 4		Flexistufe
	95%	Verweildauer (Monate)	100,00 %	Verweildauer (Monate)	105 %	Verweildauer (Monate)	110 %	Verweildauer (Monate)	110 % / 115 %
1			1.702,56	24	1.787,69	204			1.872,82
2			1.957,15	48	2.055,01	180			2.152,87
3	2.090,85	6	2.200,89	48	2.310,93	180			2.420,98
4	2.254,13	12	2.372,77	48	2.491,41	180			2.610,05
5	2.394,76	24	2.520,80	60	2.646,84	84	2.772,88	108	2.898,92
6	2.487,74	24	2.618,67	60	2.749,60	84	2.880,54	108	3.011,47
6+*	2.615,45	24	2.753,10	60	2.890,76	84	3.028,41	108	3.166,07
7	2.743,14	24	2.887,52	60	3.031,90	84	3.176,27	108	3.320,65
8	3.026,87	24	3.186,18	60	3.345,49	84	3.504,80	108	3.664,11
9	3.310,62	24	3.484,86	60	3.659,10	84	3.833,35	108	4.007,59
10	3.767,21	24	3.965,48	60	4.163,75	84	4.362,03	108	4.560,30
11	4.282,21	24	4.507,59	60	4.732,97	84	4.958,35	108	5.183,73
12	4.513,49	24	4.751,04	60	4.988,59	84	5.226,14	108	5.463,70
13	5.104,80	24	5.373,47	60	5.642,14	84	5.910,82	108	6.179,49

* EG 6 i.V.m. § 17 Absatz 2d) (Tätigkeit Rettungsassistentin)

§ 11 Arbeitszeit

...

(8) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach einem Dienstplan arbeiten, dort im Frei geplant sind und in die Entgeltgruppen 1 bis 8 eingruppiert sind, erhalten zusätzlich zur Gutschrift aller geleisteten Dienste auf dem Arbeitszeitkonto 30,00 € brutto für jede freiwillige und kurzfristige Übernahme von Diensten. Dieser Betrag ist mit dem monatlichen Entgelt analog § 23a Abs. 1 AVR-J abzurechnen

Eine freiwillige und kurzfristige Übernahme von Diensten nach Satz 1 ist gegeben, wenn die Änderung des Dienstplanes weniger als 96 Stunden vor dem zu übernehmenden Dienst mit der Mitarbeitern bzw. dem Mitarbeiter auf Veranlassung des Dienstgebers vereinbart wird.

Des Weiteren können bessere Regelungen und die Art der Durchführung durch Dienstvereinbarung vereinbart werden.

Begründung :

Die Regelung zum „Holen aus dem Frei“ wurde in die AVR-J aufgenommen, um für Mitarbeitende, welche sich freiwillig zur Übernahme von Diensten bereit erklären, obwohl sie im Frei geplant sind, ein Äquivalent für die Umgestaltung der privaten Freizeit zu schaffen. Damit soll die Bereitschaft und Motivation der jeweiligen Mitarbeitenden freiwillig private Pläne zu Gunsten des Dienstgebers umzustellen, honoriert werden. Die Pauschale in Höhe von 30,00 € brutto wird bei Vorliegen folgender Voraussetzungen durch den Dienstgeber gezahlt:

- der/ die Mitarbeitende arbeitet nach einem Dienstplan und
- ist im Frei geplant und
- ist in den Entgeltgruppen 1-8 eingruppiert und
- übernimmt freiwillig und
- kurzfristig (weniger als 96 Stunden vor dem zu übernehmenden Dienst) einen Dienst

§ 17 Die Bestandteile des Entgeltes

...

- (2) Neben dem Entgelt erhält die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter
- a) Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge gemäß Anlage 6
 - b) der Entgeltgruppen 3 und 4 in der Pflege und Betreuung eine monatliche Zulage in Höhe von 80,00 Euro,
 - c) deren bzw. dessen Tätigkeit durch ausdrückliche Anordnung die ständige Vertretung anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfasst, eine monatliche Zulage in Höhe von 50% der Differenz **zu der Entgeltgruppe des Vertretenen**. Ständige Vertreterinnen und Vertreter sind nicht die Vertreterinnen und Vertreter in Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheitsfällen. **Sie müssen auch Aufgaben des Vertretenen während dessen Anwesenheit übernehmen.**
 - d) mit der Tätigkeit Rettungsassistentin gemäß Entgeltgruppe 6 eine monatliche Zulage in Höhe von 50% der Differenz zu Entgeltgruppe 7.
- (3) Sonstige Zuwendungen werden nach § 22a und Anlage 9 in der jeweils gültigen Fassung gezahlt.

Begründung :

Mit der Ergänzung der Regelung in § 17 Abs. 2 c) AVR-J wurde der Begriff des ständigen Stellvertreters konkretisiert und darüber hinaus dessen Vergütung sachgerecht, mit Bezug auf die Entgeltgruppe des Vertretenen, geregelt. Die Stellvertreterzulage ist so zu berechnen als wäre der konkrete Vertreter in seiner bereits erreichten Stufe in der Entgeltgruppe des Vertretenen eingruppiert. Sofern der Vertretene nicht dem Anwendungsbereich der AVR-J unterfällt, ist zur Ermittlung des Differenzentgeltes eine hypothetische Eingruppierung analog § 15 AVR-J vorzunehmen.

§ 18 Grundentgelt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Das Grundentgelt der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bemisst sich für die jeweilige Entgeltgruppe gemäß der Entgelttabelle der Anlage 2 nach Stufen (Stufe 1 bis 4 und Flexistufe).

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen eine Tätigkeit erstmals übertragen wird, erhalten das Grundentgelt nach der ersten Stufe ihrer Entgeltgruppe. Die Verweildauer in den Stufen der jeweiligen Entgeltgruppe richtet sich nach den in der Entgelttabelle angegebenen Monaten.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten von Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe.

(4) Nachgewiesene förderliche Zeiten beruflicher Tätigkeit der letzten 5 Jahre vor der Einstellung oder Höhergruppierung werden auf die Zeiten des Erreichens der Stufen 2 und/ oder 3 angerechnet. Die anzurechnenden Berufszeiten werden am Beginn des Dienstverhältnisses bzw. zum Zeitpunkt der Höhergruppierung festgestellt.

Nachgewiesene förderliche Zeiten beruflicher Tätigkeiten innerhalb des Johanniter-Verbundes werden auf die Zeiten des Erreichens der Stufen 2 und/ oder der folgenden Stufen ohne Begrenzung angerechnet.

(5) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter hat die anrechnungsfähigen Zeiten innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten nach Aufforderung durch die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber nachzuweisen. Zeiten, für die der Nachweis nicht fristgemäß erbracht wird, werden nicht angerechnet. Kann der Nachweis aus einem von der Mitarbeiterin bzw. vom Mitarbeiter nicht zu vertretenden Grunde innerhalb der Ausschlussfrist nicht erbracht werden, so ist die Frist auf Antrag zu verlängern.

Überleitungsregelung zu § 18

Es erfolgte eine Umbenennung der Entgeltstufen. Die Einarbeitungsstufe heißt nun Stufe 1, die Basisstufe heißt Stufe 2, die Erfahrungsstufe heißt Stufe 3. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 01.01.2016 in einem Dienstverhältnis stehen erfolgt die Berechnung der Verweildauern in den einzelnen Stufen zum Stichtag des Inkrafttretens der AVR-J, zum 01.01.2010.

Begründung :

Mit der Schaffung des neuen Entgeltmodells soll das Ziel erreicht werden, jüngere Mitarbeitende für die Arbeit bei den Johannitern zu gewinnen, diese an die Johanniter zu binden und gleichzeitig soll es für langjährige, meist ältere Mitarbeitende weitere Perspektiven bieten. Das neue Stufenmodell stellt auf die Mitarbeitenden in ihren unterschiedlichen Lebensphasen ab. So wurden die bisherigen Stufen (Einarbeitungs-, Basis- und Erfahrungsstufe) durch die Stufen 1 bis 4 (in den Entgeltgruppen 1 und 2, Stufen 2 bis 3) ersetzt sowie die sogenannte Flexistufe ergänzt. Mithin gibt es in den Entgeltgruppen 1 und 2 nunmehr insgesamt drei Stufen, in den Entgeltgruppen 3 und 4 insgesamt vier Stufen und in den Entgeltgruppen 5 bis 13 insgesamt fünf Stufen.

Zudem wurde die Verweildauer in der ehemaligen Basisstufe, nun Stufe 2, auf 60 Monate verkürzt.

Die Verweildauer in den einzelnen Stufen wurde dem Verlauf eines Arbeitslebens nachgebildet, um die Mitarbeitenden in den unterschiedlichen Lebensphasen auch im Entgeltbereich mitnehmen zu können. Im Durchschnitt wird ein Zyklus von 20-23 Jahren

durch die Stufen und ihre jeweiligen Verweildauern erfasst. Ein Mitarbeitender, welcher mit 25 Jahren in der Entgeltgruppe 4 in der Stufe 1 bei den Johannitern beginnt, wechselt nach 12 Monaten, mithin mit 26 Jahren, in die Stufe 2, nach weiteren 48 Monaten, mithin mit 30 Jahren, in die Stufe 3 und nach weiteren 180 Monaten, mithin mit 45 Jahren, in die Flexistufe. Aufgrund des Lebensalters bei Eintritt sowie der Eingruppierung in die jeweilige Entgeltgruppe variieren die Zeiträume nach denen die Mitarbeitenden die entsprechenden Stufenwechsel vollziehen.

Die Schaffung der sogenannten Flexistufe stellt erstmalig für langjährige Mitarbeitende eine entgeltliche Zukunftsperspektive dar. Diese Stufe beinhaltet neben der Entgeltsteigerung die Möglichkeit der Mitarbeitenden, ein Wahlrecht zwischen reiner Entgeltsteigerung oder reduzierter Entgeltsteigerung und einem Anspruch auf zusätzlichen unbezahlten Sonderurlaub von 5 Tagen auszuüben. Diese Regelung korrespondiert mit der neuen Regelung in § 32 a AVR-J. Mit dieser Möglichkeit wird für die Mitarbeitenden, welche dann meist in einem höheren Lebensalter befindlich sind, ein Anspruch auf ein Mehr an Freizeit geschaffen. Dies trägt dem Gedanken Rechnung, diesen Mitarbeitenden für die stärker werdende Belastung mit zunehmendem Alter längere Erholungsphasen zu ermöglichen.

Die Überleitungsregelung ist insoweit erforderlich, als dass die Einführung der zusätzlichen Stufen und die neuen Verweildauern in den einzelnen Stufen zum 01.01.2016 wirksam werden. Die Berechnung der Verweildauern in den einzelnen Stufen erfolgt dann rückwirkend ab dem 01.01.2010, mithin dem Tag des Inkrafttretens der AVR-J.

Beispiel 1:

Mitarbeiterin X wäre am 01.01.2016 in der Entgeltgruppe 7 Basisstufe (jetzt Stufe 2) eingruppiert. In dieser Stufe ist sie seit dem 01.01.2011. Das heißt, der Mitarbeiterin werden 60 Monate Verweildauer in der Stufe 2 angerechnet, so dass sie (durch die Verkürzung der Stufe 2 auf 60 Monate), am 01.01.2016 direkt in die Stufe 3 wechselt.

Beispiel 2:

Mitarbeiter Y ist bereits seit dem 01.01.2012 in der Entgeltgruppe 7 in der Erfahrungsstufe 1 (jetzt Stufe 3) eingruppiert. Das heißt, dem Mitarbeiter werden am 01.01.2016 48 Monate Verweildauer in dieser Stufe angerechnet, so dass er zum 01.01.2019 in die Stufe 4 wechselt.

§ 18a Übergangsregelung

- weggefallen –

Begründung :

Durch Zeitablauf ist die Regelung obsolet.

§ 21 Wechselschicht- und Schichtzulage

(1) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter, die bzw. der ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt ist, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten (§ 11e Absatz 2 Satz 2) vorsieht, und die bzw. der dabei in je 5 Wochen durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht leistet, erhält eine Wechselschichtzulage in Höhe von 108,74 Euro monatlich.

(2) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter, die bzw. der ständig Schichtarbeit (§ 11e Absatz 3) zu leisten hat, erhält eine Schichtzulage in Höhe von 65,24 Euro monatlich, wenn sie bzw. er nur deshalb die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllt,

- a) weil nach dem Schichtplan eine Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorgesehen ist oder
- b) weil sie bzw. er durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht nur in je 7 Wochen leistet.

(3) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter, die bzw. der ständig Schichtarbeit (§ 11e Absatz 3) oder Arbeit mit Arbeitsunterbrechungen (geteilter Dienst) zu leisten hat, erhält, wenn die Schichtarbeit oder der geteilte Dienst

- a) innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 18 Stunden geleistet wird, eine Schichtzulage in Höhe von 48,93 Euro monatlich,
- b) innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird, eine Schichtzulage in Höhe von 38,06 Euro monatlich.

Zeitspanne ist die Zeit zwischen dem Beginn der frühesten und dem Ende der spätesten Schicht innerhalb von 24 Stunden. Die geforderte Stundenzahl muss im Durchschnitt an den im Schichtplan vorgesehenen Arbeitstagen erreicht werden. Sieht der Schichtplan mehr als 5 Arbeitstage wöchentlich vor, können, falls dies günstiger ist, der Berechnung des Durchschnitts 5 Arbeitstage wöchentlich zugrunde gelegt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, in deren regelmäßige Arbeitszeit regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens 3 Stunden täglich fällt (z.B. Pförtnerinnen und Pförtner, Wächterinnen und Wächter).

(5) Nichtvollbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten von den Zulagen gem. Abs. 1 bis 3 die für entsprechende vollbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festgelegt sind, den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

Für Nichtvollbeschäftigte tritt an die Stelle der 40 Arbeitsstunden in Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. b) die Stundenzahl, die ihren Teilzeitquotienten entspricht.

Begründung :

Die Regelung war auf Grund des Zeitablaufs anzupassen.

§ 28 Pauschale Zuwendung bei Geburt und Tod eines Angehörigen

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird

- a) für die Säuglings- und Kleinkindausstattung jedes während der Vertragslaufzeit geborenen Kindes wird eine pauschale Zuwendung von 500,00 Euro und*
- b) bei Tod des Ehegatten oder Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) und minderjähriger Kindern oder Stiefkinder eine pauschale Zuwendung von 500,00 Euro gewährt.*

(2) Die Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Sie sind nicht zusatzversorgungspflichtig. Der Antrag ist innerhalb von 6 Monaten zu stellen. Für den Beginn der Frist ist für die Zuwendung nach Absatz 1 a) der Tag der Geburt, für die Zuwendung nach Absatz 1 b) der Tag des Ablebens maßgebend.

Begründung :

Die Neuregelung in § 28 AVR-J ersetzt die bisherige Beihilferegelung. Mit der Schaffung von pauschalen Zuwendungen bei Geburt und bei Tod eines Angehörigen erfolgt zukünftig die Konzentration auf zwei Kernbereiche. Das Bestreben, im Entgeltsystem die Mitarbeitenden in ihren verschiedenen Lebensphasen abzubilden, spiegelt sich auch hier wieder.

Es wurde eine deutliche Erhöhung der Zuwendung bei Geburt vorgenommen. Die bisherige Unterscheidung, welche bei der Zuwendung beim Tod eines Angehörigen zwischen minderjährigen Kindern und Ehepartnern bzw. Lebenspartnern bestand, wurde aufgehoben. Die diesbezüglichen Beträge wurden vereinheitlicht und die Leistungen angepasst. Nunmehr werden für die Geburt und den Tod eines Angehörigen Zuwendungen in gleicher Höhe gewährt.

§ 30 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

(1) Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber ist verpflichtet, eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters durch Beiträge zu einer Zusatzversorgungseinrichtung oder eine andere zusätzliche Alters- und Hinterbliebenensicherung (z.B. Betriebsrente, Direktversicherung, Pensionskasse) nach Wahl der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers sicherzustellen (Wahlfreiheit der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers).

(2) Wählt die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber eine andere zusätzliche Altersvorsorge gem. § 30 Absatz 1 als die Beitragszahlung in eine Zusatzversorgungseinrichtung, so trägt die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber den Beitrag in Höhe von mindestens 4 % des von der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeitenden bezogenen lohnsteuerpflichtigen Arbeitsentgelt, soweit er 1/12 der jeweils aktuellen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigt. Die Beitragsverpflichtung besteht erst nach Erfüllung der Wartezeit nach Absatz 3.

Zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt gehören nicht:

1. Aufwandsentschädigungen, reisekostenähnliche Entschädigungen,

2. geldliche Nebenleistungen wie Ersatz von Werbungskosten (z.B. Aufwendungen für Werkzeuge, Berufskleidung, Fortbildung) sowie Zuschüsse z.B. zu Fahr-, Heizungs-, Wohnungs-, Essens- und Kontoführungskosten, Schul- und Sprachenbeihilfen, Mietbeiträge,
3. Leistungszulagen, Leistungsprämien sowie erfolgsabhängige Entgelte (z.B. Tantiemen, Provisionen, Abschlussprämien und entsprechende Leistungen, Prämien für Verbesserungsvorschläge, Erfindungsvergütungen),
4. einmalige und sonstige nicht laufend monatlich gezahlte über- oder außertarifliche Leistungen,
5. Entgelte aus Nebentätigkeiten einschließlich Entgelte, die aus ärztlichen **Liquidationserlösen** zufließen,
6. Krankengeldzuschüsse,
7. Aufwandsentschädigungen für eine Zukunftssicherung des Beschäftigten,
8. geldwerte Vorteile oder Sachbezüge, soweit derartige Leistungen nicht anstelle von Entgelt für Zeiträume gezahlt werden, für die laufendes beitragspflichtiges Entgelt zusteht,
9. Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit,
10. einmalige Zahlungen (z.B. Urlaubsabgeltungen, Abfindungen), die aus Anlass der Beendigung, des Eintritts des Ruhens oder nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden,
11. einmalige Unfallentschädigungen,
12. bei einer Verwendung im Ausland, diejenigen Bestandteile des Arbeitsentgeltes, die wegen dieser Verwendung über das für eine gleichwertige Tätigkeit im Inland zustehende Arbeitsentgelt hinaus gezahlt werden.

(3) Ein Anspruch auf Teilnahme an der zusätzlichen Altersvorsorge gem. § 30 Absatz 2 entsteht nach Erfüllung einer Wartezeit von 5 Jahren.

Die Wartezeit ist die innerhalb der letzten acht Jahre bei den Einrichtungen und Werken des Johanniterordens in einem Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit.

Elternzeit und Pflegezeit, die das Beschäftigungsverhältnis unterbrechen, sowie Zeiten des Bundesfreiwilligendienstes und des Freiwilligen Sozialen Jahres gelten dabei als Beschäftigungszeit.

Ist die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter am Stichtag für die Aufnahme in die Versorgung nicht voll arbeitsfähig, so erfolgt die Aufnahme in die zusätzliche Altersvorsorge zum nächstfolgenden Stichtag, an dem die volle Arbeitsfähigkeit wiedererlangt wurde. Volle Arbeitsfähigkeit liegt vor, wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter nicht krankgeschrieben ist.

(4) Beitragsbemessungsgrundlage bzw. zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist das steuerpflichtige Arbeitsentgelt nach § 17 Absatz 1.

(5) Die auf die von der Zusatzversorgungseinrichtung erhobene Umlage entfallende Lohn- und Kirchensteuer trägt die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber bis zu einer Umlage von 1.752,00 Euro jährlich, solange die rechtliche Möglichkeit zur Pauschalierung dieser Steuern in Höhe von 20 % besteht.

Begründung :

1. Die fälschliche Verwendung des Begriffs der ärztlichen Liquiditätserlöse war redaktionell in Liquidationserlöse zu ändern.
2. Bei für die Wartezeit anzuerkennenden Unterbrechungen des Beschäftigungsverhältnisses ist nach Abschaffung des Wehr- und Zivildienstes dieser Punkt angepasst und durch Bundesfreiwilligendienst und Freiwilliges Soziales Jahr ersetzt worden.

§ 32a Sonderurlaub

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im Einvernehmen mit der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber an fachlichen Fort- oder Weiterbildungsveranstaltungen oder an berufsständischen Tagungen teilnehmen, kann hierfür in angemessenem Umfang Sonderurlaub gewährt werden.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im Einvernehmen mit der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber an einer Maßnahme zur Gesundheitsvorsorge teilnehmen, kann hierfür in angemessenem Umfang Sonderurlaub gewährt werden.

(3) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Fortfall ihrer bzw. seiner Bezüge Sonderurlaub erhalten, soweit es die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse gestatten.

(4) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter erwirbt mit Erreichen des 55. Lebensjahres oder mit Erreichen der Flexistufe einen Anspruch auf 5 Tage Sonderurlaub unter Fortfall der Vergütung. Eine Addition beider Ansprüche ist ausgeschlossen.

Die 5 Tage Sonderurlaub müssen bis zum 30.09. eines Jahres beantragt und im Folgejahr genommen werden. Der Anspruch kann erstmals in dem Jahr geltend gemacht werden, in dem die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind.

Der beanspruchte Sonderurlaub ist vorrangig vor dem Erholungsurlaub nach § 32 AVR-J und einem etwaigen Zusatzurlaub nach § 125 SGB XI zu gewähren. Eine Übertragung des Urlaubs gemäß § 32 Abs. 5 Satz 3 AVR-J ist nicht möglich.

Begründung :

Mit Einführung des neuen Entgeltmodells wurde eine weitere neue Stufe, die Flexistufe geschaffen. Diese gewährt den Mitarbeitenden die Möglichkeit einen Anspruch auf unbezahlten Sonderurlaub in Höhe von 5 Tagen pro Kalenderjahr geltend zu machen.

Den Mitarbeitenden wird mit der Flexistufe eine Wahlmöglichkeit zwischen einem reinen Mehr an Entgelt (5%) oder einem Mehr an Entgelt (ca. 3 %) in Kombination mit unbezahlttem Sonderurlaub in Höhe von 5 weiteren Urlaubstagen eingeräumt. Dieses Wahlrecht können die Mitarbeitenden für jedes Kalenderjahr erneut flexibel ausüben.

Des Weiteren wurde auch für Mitarbeitende, welche das 55. Lebensjahr erreicht haben, ein Anspruch auf unbezahlten Sonderurlaub in Höhe von 5 Tagen eingeführt.

Der Antrag auf Gewährung des Sonderurlaubs ist bis zum 30.09. des Vorjahres einzureichen und der diesbezügliche Sonderurlaub dann im folgenden Kalenderjahr zu nehmen. Der Antrag kann erstmals in dem Jahr gestellt werden, in dem die Mitarbeitenden das 55. Lebensjahr vollenden oder die Flexistufe erreichen. Der Antrag auf Geltendmachung des unbezahlten Sonderurlaubs kann frühestens zum 30.09.2016 für das Jahr 2017 gestellt werden.

Eine Übertragung auf das darauffolgende Kalenderjahr findet nicht statt. Dieser unbezahlte Sonderurlaub ist vorrangig vor allen anderen Urlaubsvarianten zu nehmen.

Wird kein Antrag eingereicht, erhalten die Mitarbeitenden im Folgejahr automatisch das volle Entgelt der Flexistufe.

Beide Ansprüche können nicht addiert werden, d.h. die Mitarbeitenden können nur 5 Sonderurlaubstage pro Jahr in Anspruch nehmen, obwohl eventuell beide Voraussetzungen (Erreichen der Flexistufe und Erreichen des 55. Lebensjahres) vorliegen.

Die mit zunehmendem Alter stärker werdende Beanspruchung der Mitarbeitenden und die daraus resultierende Notwendigkeit von ausreichenden Erholungsphasen und -möglichkeiten waren der für die Regelung maßgebliche Faktor.

Anlage 6 § 3 Höhe des Zuschlages

Für die zuschlagsberechtigten Arbeiten wird je Stunde ein Zuschlag in Höhe von **1,29 Euro** gezahlt. Dieser Betrag ändert sich in demselben Zeitpunkt und in demselben Ausmaß wie die allgemeinen Entgelterhöhungen.

Daher beträgt der Zuschlag:

	EG 1 - 4	EG 5 - 13
ab dem 01.01.2016	1,33 Euro	1,32 Euro
ab dem 01.01.2017	1,36 Euro	1,34 Euro
ab dem 01.01.2018	1,40 Euro	1,36 Euro

Anlage 7a

gültig vom 1. Januar 2016

Anlage 7a (alle Angaben in Euro)

Entgeltgruppe	Mittelwert aus Stufen 2, 3 und 4	Stundenentgelt nach § 22 Absatz 1 AVR-J	Zeitzuschläge für Überstunden 30 / 25 / 20 / 15 %	Überstundenentgelt nach § 11g AVR-J	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonntagen 30 / 25 %	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen, 50 %	Zeitzuschlag Arbeit an Wochenfeiertagen sowie Oster-sonntag und Pfingstsonntag 35 %
1	1.651,36	9,49	2,85	12,34	2,85	4,75	3,32
2	1.898,28	10,91	3,27	14,19	3,27	5,46	3,82
3	2.134,70	12,27	3,68	15,96	3,68	6,14	4,30
4	2.301,40	13,23	3,31	16,54	3,31	6,62	4,63
5	2.559,09	14,71	3,68	18,39	3,68	7,36	5,15
6	2.658,45	15,29	3,82	19,11	3,82	7,64	5,35
6+*	2.794,92	16,07	4,02	20,09	4,02	8,04	5,62
7	2.931,38	16,85	4,21	21,07	4,21	8,43	5,90
8	3.234,58	18,60	3,72	22,32	4,65	9,30	6,51
9	3.537,80	20,34	3,05	23,39	5,09	10,17	7,12
10	4.025,71	23,15	3,47	26,62	5,79	11,57	8,10
11	4.576,06	26,31	3,95	30,26	6,58	13,16	9,21
12	4.823,21	27,73	4,16	31,89	6,93	13,87	9,71
13	5.455,10	31,37	4,70	36,07	7,84	15,68	10,98

* EG 6 i.V.m. § 17 Absatz 2d) (Tätigkeit Rettungsassistentin)

gültig vom 1. Januar 2017

Anlage 7a (alle Angaben in Euro)

Entgeltgruppe	Mittelwert aus Stufen 2, 3 und 4	Stundenentgelt nach § 22 Absatz 1 AVR-J	Zeitzuschläge für Überstunden 30 / 25 / 20 / 15 %	Überstundenentgelt nach § 11g AVR-J	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonntagen 30 / 25 %	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen, 50 %	Zeitzuschlag Arbeit an Wochenfeiertagen sowie Oster-sonntag und Pfingstsonntag 35 %
1	1.697,59	9,76	2,93	12,69	2,93	4,88	3,42
2	1.951,44	11,22	3,37	14,59	3,37	5,61	3,93
3	2.194,46	12,62	3,79	16,40	3,79	6,31	4,42
4	2.365,84	13,60	3,40	17,00	3,40	6,80	4,76
5	2.602,59	14,96	3,74	18,71	3,74	7,48	5,24
6	2.703,65	15,55	3,89	19,43	3,89	7,77	5,44
6+*	2.842,43	16,34	4,09	20,43	4,09	8,17	5,72
7	2.981,21	17,14	4,29	21,43	4,29	8,57	6,00
8	3.289,57	18,91	3,78	22,70	4,73	9,46	6,62
9	3.597,94	20,69	3,10	23,79	5,17	10,34	7,24
10	4.094,15	23,54	3,53	27,07	5,89	11,77	8,24
11	4.653,85	26,76	4,01	30,77	6,69	13,38	9,37
12	4.905,20	28,20	4,23	32,43	7,05	14,10	9,87
13	5.547,83	31,90	4,78	36,68	7,97	15,95	11,16

* EG 6 i.V.m. § 17 Absatz 2d) (Tätigkeit Rettungsassistentin)

gültig vom 1. Januar 2018

Anlage 7a (alle Angaben in Euro)

Entgeltgruppe	Mittelwert aus den Stufen 2, 3 und 4	Stundenentgelt nach § 22 Absatz 1 AVR-J	Zeitzuschläge für Überstunden 30 / 25 / 20 / 15 %	Überstundenentgelt nach § 11g AVR-J	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonntagen 30 / 25 %	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen, 50 %	Zeitzuschlag Arbeit an Wochenfeiertagen sowie Oster-sonntag und Pfingstsonntag 35 %
1	1.745,12	10,03	3,01	13,04	3,01	5,02	3,51
2	2.006,08	11,53	3,46	14,99	3,46	5,77	4,04
3	2.255,91	12,97	3,89	16,86	3,89	6,49	4,54
4	2.432,09	13,98	3,50	17,48	3,50	6,99	4,89
5	2.646,84	15,22	3,80	19,02	3,80	7,61	5,33
6	2.749,60	15,81	3,95	19,76	3,95	7,90	5,53
6+*	2.890,76	16,62	4,16	20,78	4,16	8,31	5,82
7	3.031,90	17,43	4,36	21,79	4,36	8,72	6,10
8	3.345,49	19,24	3,85	23,08	4,81	9,62	6,73
9	3.659,10	21,04	3,16	24,19	5,26	10,52	7,36
10	4.163,75	23,94	3,59	27,53	5,99	11,97	8,38
11	4.732,97	27,21	4,08	31,30	6,80	13,61	9,52
12	4.988,59	28,68	4,30	32,99	7,17	14,34	10,04
13	5.642,14	32,44	4,87	37,31	8,11	16,22	11,35

* EG 6 i.V.m. § 17 Absatz 2d) (Tätigkeit Rettungsassistentin)

Anlage 8a Ärztinnen und Ärzte

§ 6 Eingruppierung und Vergütung

(1) Die Ärzte sind wie folgt eingruppiert:

a) Entgeltgruppe Ä1

Approbierter/r Arzt/Ärztin mit Aufgaben die keine abgeschlossene Facharztweiterbildung voraussetzen.

b) Entgeltgruppe Ä2

Fachärztin/Facharzt mit entsprechender Tätigkeit

Ärzte, denen ausdrücklich durch die Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber durch Ernennung zum Funktionsoberarzt/zur Funktionsoberärztin die medizinische Verantwortung für einen Funktionsbereich übertragen worden ist, erhalten über das Stufenentgelt der Entgeltgruppe Ä2 hinaus eine Zulage von 500 Euro.

c) Entgeltgruppe Ä3

Arzt/Ärztin entsprechend Entgeltgruppe Ä2, dem/der ausdrücklich durch die Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber durch Ernennung zum/zur Oberarzt/-ärztin über die Aufgaben dieser Entgeltgruppe hinaus die medizinische Verantwortung für selbstständige Teil- oder Funktionsbereiche der Klinik bzw. Abteilung einschließlich der fachlichen Aufsicht über andere Fachärzte von der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber übertragen worden ist.

Der durch Ernennung zum leitenden Oberarzt/ Chefarztstellvertreter bestellte Arzt erhält eine Zulage **ab dem 01.01.2015 von 1116,45 Euro**, wenn ihm mehr als 5 Ärzte unterstellt sind. Bei weniger als 5 unterstellten Ärzten beträgt die Zulage **558,23 Euro**. Diese Zulage nimmt an tariflichen Steigerungen teil.

Demnach betragen die Zulagen:

	Durch Ernennung zum leitenden Oberarzt/ Chefarztstellvertreter bestellte Arzt, wenn ihm mehr als 5 Ärzte unterstellt sind	Durch Ernennung zum leitenden Oberarzt/ Chefarztstellvertreter bestellte Arzt, wenn ihm weniger als 5 Ärzte unterstellt sind
ab dem 01.01.2016	1161,11 Euro	580,56 Euro
ab dem 01.01.2017	1190,14 Euro	595,07 Euro
ab dem 01.01.2018	1219,89 Euro	609,95 Euro

(3) Die folgende Entgelttabelle gilt vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016 (alle Angaben in Euro):

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	4.097,07 €	4.329,29 €	4.495,16 €	4.782,67 €	5.125,47 €
	im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr	im 4. Jahr	ab dem 5. Jahr
Ä 2	5.407,47 €	5.860,85 €	6.258,94 €	6.491,17 €	6.717,86 €
	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 9. Jahr	ab dem 11. Jahr
Ä 3	6.773,15 €	7.171,24 €	7.740,74 €		
	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr		

Die folgende Entgelttabelle gilt vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 (alle Angaben in Euro):

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	4.199,50 €	4.437,52 €	4.607,54 €	4.902,24 €	5.253,61 €
	im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr	im 4. Jahr	ab dem 5. Jahr
Ä 2	5.542,66 €	6.007,37 €	6.415,41 €	6.653,45 €	6.885,81 €
	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 9. Jahr	ab dem 11. Jahr
Ä 3	6.942,48 €	7.350,52 €	7.934,26 €		
	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr		

Die folgende Entgelttabelle gilt vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 (alle Angaben in Euro):

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	4.304,49 €	4.548,46 €	4.722,73 €	5.024,80 €	5.384,95 €
	im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr	im 4. Jahr	ab dem 5. Jahr
Ä 2	5.681,23 €	6.157,55 €	6.575,80 €	6.819,79 €	7.057,96 €
	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 9. Jahr	ab dem 11. Jahr
Ä 3	7.116,04 €	7.534,28 €	8.132,62 €		
	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr		

§ 22a AVR-J findet keine Anwendung.

Anlage 8a

§ 7 Abweichende Regelungen zum Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

(1) Die während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistung wird wie folgt als Arbeitszeit faktorisiert:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis zu 25 v.H.	60 v.H.
II	mehr als 25 v.H. bis 40 v.H.	75 v.H.
III	mehr als 40 v.H. bis 49 v.H.	90 v.H.

(2) Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

- vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016 (alle Angaben in Euro):

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	23,56 €	24,90 €	25,84 €	27,50 €	29,47 €
Ä 2	31,10 €	33,70 €	35,98 €	37,33 €	38,63 €
Ä 3	38,95 €	41,24 €	44,51 €		

- vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 (alle Angaben in Euro):

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	24,15 €	25,52 €	26,49 €	28,19 €	30,21 €
Ä 2	31,88 €	34,54 €	36,88 €	38,26 €	39,60 €
Ä 3	39,92 €	42,27 €	45,62 €		

- vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 (alle Angaben in Euro):

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	24,75 €	26,16 €	27,15 €	28,89 €	30,97 €
Ä 2	32,68 €	35,40 €	37,80 €	39,22 €	40,59 €
Ä 3	40,92 €	43,33 €	46,76 €		

(3) Die nach Absatz 1 errechnete Arbeitszeit kann in Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Entgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

(4) Pro Monat dürfen 16 Rufbereitschaften angeordnet werden. Die Dienste sollen gleichmäßig verteilt werden. Dabei ist ab der 13. Rufbereitschaft die Arbeitszeit mit 25 % zu bewerten.

Begründung:

Neben einer Entgelterhöhung in den nächsten drei Jahren wird bei der Bezahlung der Bereitschaftsdienste künftig die Erfahrung der Ärztinnen und Ärzte berücksichtigt. In § 7 Absatz 2 der Anlage 8a AVR-J wurden die Stundenentgelte für den Bereitschaftsdienst in Tabellen hinsichtlich der Entgeltgruppe und Stufe genau beziffert. Ferner wurde die Faktorisierung der Arbeitsleistung während des Bereitschaftsdienstes um eine dritte Stufe erweitert und die Bewertungsmaßstäbe angepasst.